

GO Geschäftsordnung (dauerhaft)

Gremium: Landesmitgliederversammlung

Beschlussdatum: 06.11.2021

Tagesordnungspunkt: TOP 2 Formalia

1 Geschäftsordnung zu Landesmitgliederversammlungen

2 § 1 Allgemeines

3 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen
4 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem
5 den Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
6 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung sind vorrangig zu beachten. Vor
7 allen anderen Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

8 § 2 Öffentlichkeit

9 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
10 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
11 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in
12 offener Abstimmung entschieden. In dringlichen Fällen kann der Landesvorstand
13 oder das Präsidium die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang kann
14 jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit 2/3-
15 Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung entschieden. Über
16 den Ausschluss einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in begründeten
17 Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen.

18 § 3 Präsidium

- 19 1. Die Mitglieder der Landesmitgliederversammlung wählen zu Beginn ein
20 Präsidium, welches vom Landesvorstand vorgeschlagen wird.
- 21 2. In das Präsidium müssen mindestens zur Hälfte FINTA*-Personen gewählt
22 werden. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit
23 einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter
24 Mehrheit vorgenommen werden.
- 25 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge
26 zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt
27 eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Für
28 die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen kann das
29 Präsidium Helfer*innen bestimmen, die die Landesmitgliederversammlung in
30 offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.
- 31 4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass
32 das Recht von FINTA*-Personen auf die Hälfte der Redebeiträge und Fragen
33 während der Versammlung gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung

- 34 getrennter Redelisten. Nach dem letzten Beitrag von FINTA*-Personen kann
35 die Diskussion auf Antrag durch ein FINTA*-Votum weitergeführt werden.
- 36 5. Das Präsidium schlägt der Versammlung bei entsprechenden
37 Tagesordnungspunkten (kurz TOPs) eine Anzahl von Debattenbeiträgen vor.
38 Meldungen zu Debattenbeiträgen können zu Beginn und während des jeweiligen
39 TOPs eingeworfen werden. Es gibt zwei verschiedene Einwürfe, eine Urne ist
40 für Redebeiträge von FINTA*-Personen und eine Urne ist für Redebeiträge
41 von allen Personen vorbestimmt. Anschließend werden die Debattenbeiträge
42 abwechselnd gelost, wobei aus dem Einwurf der FINTA*-Personen zuerst
43 gezogen wird.
- 44 6. Inhaltliche Fragen sind nur schriftlich zu stellen und unverzüglich unter
45 Angabe von Name, Kreisverband sowie der Geschlechtsangabe beim Präsidium
46 einzureichen.
- 47 7. Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen dem Präsidium angehören.
- 48 8. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
49 Landesmitgliederversammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der
50 Landesmitgliederversammlung erheblich und auf Dauer stören, aus der
51 Landesmitgliederversammlung ausschließen.
- 52 9. Personen aus dem Landesvorstand werden auf Vorschlag für die Beratung und
53 Unterstützung des Präsidiums von der Landesmitgliederversammlung gewählt.
54 Diese führen jedoch nicht durch die Sitzung.

55 § 4 Beschlussfähigkeit

- 56 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
57 eingeladen wurde und mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.
- 58 2. Die Landesmitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag
59 eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als
60 ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
61 Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum
62 Zeitpunkt der Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten
63 eingetragen haben.
- 64 3. Das Präsidium hat das Recht und auf Wunsch des*der Antragssteller*innen
65 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort
66 anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
- 67 4. Stellt das Präsidium die Beschlussunfähigkeit fest, ist die
68 Landesmitgliederversammlung unverzüglich zu beenden bzw. bis zum nächsten
69 Tag zu unterbrechen. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste
70 Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen
71 entscheidet vorab der Landesvorstand.

72 § 5 Tagesordnung

- 73 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur
74 Landesmitgliederversammlung beigelegt.
- 75 2. Über die Tagesordnung entscheidet die Landesmitgliederversammlung zu
76 Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
- 77 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Vorfeld oder während der
78 Landesmitgliederversammlung Änderungen an die Tagesordnung zu stellen.
79 Diese benötigen die absolute Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in
80 offener Abstimmung.

81 § 6 Rederecht

- 82 1. Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium
83 erteilt. Das Präsidium kann der Landesmitgliederversammlung eine
84 Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. In begründeten Fällen
85 hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung.
- 86 2. Personen, die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit
87 einfacher Mehrheit der Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung
88 das Rederecht gewährt werden.
- 89 3. Der Landesvorstand kann Personen (unabhängig ob Mitglied oder nicht), als
90 Gastredener*innen oder für Grußworte das Wort erteilen. Sofern sich
91 dagegen Widerspruch erhebt, entscheidet die Landesmitgliederversammlung
92 mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die Personen reden
93 dürfen.

94 § 7 Redezeiten

95 Es gelten folgende Redezeiten:

- 96 1. Einbringung von Anträgen: 3 Minuten
- 97 2. Einbringung Satzungsänderungsanträge: 3 Minuten
- 98 3. Einbringung Änderungsantrag und Gegenrede Änderungsantrag: 2 Minuten
- 99 4. Offene Debatte: 3 Minuten
- 100 5. Gegenrede Antrag, Satzungsänderungsantrag: 3 Minuten
- 101 6. Gastrede: 6 Minuten
- 102 7. GO-Antrag und Gegenrede GO-Antrag: 1 Minute
- 103 8. Bewerbung Sprecher*innen: 5 Minuten
- 104 9. Bewerbung alle weitere Posten: 3 Minuten
- 105 10. Bewerbung Votum: 10 Minuten
- 106 11. Beantwortung Fragen: Pro Frage 1 Minute, aufaddiert

107 Abweichungen der genannten Zeiten sowie weitere Redezeiten können vom Präsidium
108 vorgeschlagen werden. Sofern sich Widerspruch erhebt, entscheidet die
109 Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

110 § 8 Geschäftsordnungsanträge

- 111 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag
112 zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden
113 Händen an.
- 114 2. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind
115 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- 116 3. Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
117 ◦ Antrag auf Schluss der Redeliste,
118 ◦ Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
119 ◦ Antrag auf Ende der Debatte,
120 ◦ Antrag auf geheime Abstimmung,
121 ◦ Antrag auf sofortige Abstimmung,
122 ◦ Antrag auf Vertagung,
123 ◦ Antrag auf Redezeitbegrenzung,

- 124 ◦ Antrag auf Auszeit (Pause),
 - 125 ◦ Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - 126 ◦ Antrag auf eine FINTA*-Vollversammlung,
 - 127 ◦ Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
 - 128 ◦ Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
 - 129 Antrag.
- 130 4. Die*der Antragsteller*in begründen ihren*seinen Antrag. Danach wird eine
131 Gegenrede zugelassen, die auch formal erfolgen kann. Danach wird über den
132 Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur
133 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen sind nicht
134 möglich.
- 135 5. Bei einem GO-Antrag auf geheime Abstimmung reicht es, wenn 10% der
136 anwesenden Mitglieder mit „Ja“ votieren. Bei Anträgen, die FINTA*-Personen
137 betreffen, haben nur diese Personen das Recht, abzustimmen.
- 138 6. Bei einem GO-Antrag auf Einberufung einer FINTA*-Vollversammlung dürfen
139 nur FINTA*- Personen abstimmen. Es reicht eine Zustimmung von 10 % der
140 anwesenden Mitglieder.

141 § 9 Abstimmungen

- 142 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- 143 2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim stattfinden, wenn
144 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 145 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN
146 JUGEND Hessen, welche eine Landesmitgliederversammlung mit absoluter
147 Mehrheit in offener Abstimmung beschließt und ändert.
- 148 4. Abstimmungen können schriftlich, offen, über ein Onlinetool digital oder
149 per Televoting stattfinden. Bei einer Abstimmung die mithilfe eines
150 Onlinetools oder per Televoting stattfindet, wird zu Beginn der
151 Landesmitgliederversammlung eine Probeabstimmung abgehalten, bei der das
152 System von allen Mitgliedern ausgetestet wird und mögliche Probleme
153 behoben werden können.
- 154 5. Nach der Landesmitgliederversammlung werden alle Abstimmungsergebnisse
155 gespeichert und gemäß der Satzung archiviert.

156 § 10 Wahlen

- 157 1. Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- 158 2. Im Anschluss an die Vorstellungen werden maximal vier Fragen (quotiert)
159 zugelassen.
- 160 3. Bei digitalen Landesmitgliederversammlungen benötigen Wahlen im Nachgang
161 die Bestätigung per Brief- oder Urnenwahl. Hierzu hat der Landesvorstand
162 zur Landesmitgliederversammlung ein Verfahren vorzulegen und bei der
163 Landesmitgliederversammlung in offener Abstimmung abzustimmen.

164 § 11 Anträge

- 165 1. Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit so rechtzeitig der
166 Landesgeschäftsstelle vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der
167 Einladung zugeleitet werden können, spätestens jedoch mit Ende der
168 Antragsfrist.
- 169 2. Die Antragsberechtigung ist in der Satzung geregelt.
- 170 3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen.
171 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 172 4. Anträge müssen in gendergerechter Form gestellt werden, das heißt, es
173 müssen stets alle Geschlechter im Antragstext berücksichtigt werden.
- 174 5. Nach Ende der Antragsfrist besteht die Möglichkeit, jederzeit, auch
175 während der laufenden Landesmitgliederversammlung, Dringlichkeitsanträge
176 zu stellen. Diese müssen vor Beginn der Debatte von der Versammlung als
177 dringlich bestätigt werden. Hierbei gibt es eine Pro- und eine Kontrarede
178 à zwei Minuten. Sofern die Dringlichkeit nicht angenommen wird, wird der
179 Antrag nach Absprache mit den Antragssteller*innen bei der nächsten
180 Landesmitgliederversammlung erneut in gleicher Fassung gestellt. Wenn die
181 Dringlichkeit bestätigt ist, wird der Antrag nach allen fristgerecht
182 eingereichten Anträgen debattiert. Änderungsanträge sind hierbei bis zum
183 Beginn des TOPs, in dem der Antrag debattiert wird, möglich.
- 184 6. Änderungsanträge können von den Antragssteller*innen übernommen oder
185 modifiziert übernommen werden. In diesem Fall hat jedes anwesende Mitglied
186 das Recht, eine offene Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte
187 Übernahme zu verlangen.

188 § 12 Rückholanträge

- 189 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten
190 Mitgliedes mit nächsthöherer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben
191 werden.

192 **§ 13 Schlussbestimmungen**

193 Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter
194 Mehrheit in offener Abstimmung geändert.

195 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der
196 GRÜNEN JUGEND Hessen am 06.11.2021 in Frankfurt am Main in Kraft und gilt ab dem
197 Zeitpunkt der Beschlussfassung.